



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 21.10.2014

Nr. 27

S. 1 - 2

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH zur Trinkwasserqualität in Dinslaken**
- **Bekanntmachung der Feststellung zur Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Dinslaken, des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken und der Wahl des Integrationsrates der Stadt Dinslaken vom 25.05.2014**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadtwerke Dinslaken GmbH
zur Trinkwasserqualität in Dinslaken**

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH liefert in ihrem Versorgungsgebiet Trinkwasser mit 11 Grad deutscher Härte bzw. 1,96 mmol/l (Millimol/Liter) und liegt somit im Härtebereich mittel.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmittel (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) und der Trinkwasserverordnung wird darüber informiert, dass für die Aufbereitung des Trinkwassers der Zusatzstoff Phosphat verwendet wird.

In Ausnahmefällen wird dem Trinkwasser Chordioxid zur Desinfektion hinzugefügt.

Dinslaken, 05. September 2014

Stadtwerke Dinslaken GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung zur Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Dinslaken, des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken und der Wahl des Integrationsrates der Stadt Dinslaken vom 25.05.2014

Gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 30.09.2014 beschlossen:

1. Nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, wird die am 25.05.2014 durchgeführte Wahl der Vertretung der Stadt Dinslaken für gültig erklärt.
2. Nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, wird die am 25.05.2014 durchgeführte Wahl zum Bürgermeister der Stadt Dinslaken für gültig erklärt.
3. Nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, wird die am 25.05.2014 durchgeführte Wahl des Integrationsrates der Stadt Dinslaken für gültig erklärt.

Gegen diese Beschlüsse kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder mündlich durch den Urkundsbeamten Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 54) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Dinslaken, 07. Oktober 2014
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christa Jahnke-Horstmann
I. Beigeordnete